Leitfaden Steuererklärung

für FunktionärInnen, GemeinderätInnen und MandatarInnen

SPÖ OÖ

RI RennerInstitut Oberösterreich

SPÖ Bildung Oberösterreich

Impressum:
Medieninhaber: Renner Institut OÖ, Landstraße 36/3, 4020 Linz, Telefon 05 77 26 11 36
Idee und Umsetzung: Annemarie Obermüller
Organisation: Nina Andree, Alexandra Kneidinger
Autorinnen der steuerrechtlichen Teile:
Mag.ª Dr.in Nicole Frais (Steuerberaterin) und Mag.ª Cornelia Schuller (Steuerexpertin)
3. Auflage 2022

Haftungsausschluss:
Die dargestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann keine Gewährleistung für Richtigkeit und Vollständigkeit gegeben werden. Es wird jegliche Haftung aufgrund der Nutzung der Informationen dieses Leitfadens ausgeschlossen. Insbesondere kann dieser Leitfaden nicht die umfassende Beratung durch eine/n berufsbefugte/n SteuerberaterIn ersetzen.

Literaturhinweise:
Einkommensteuergesetz 1988
Lohnsteuerrichtlinien 2002
Franz Hörmann, Frank-Dieter Stanzel: Handbuch der Politikerbesteuerung, Orac Verlag Bernhard Renner: Werbungskosten von Politikern, in: SWK Steuer- und WirtschaftsKartei, Heft 7 vom 1. März 2005, S 279
Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998

Über 10.000 FunktionärInnen, GemeinderätInnen und MandatarInnen arbeiten in Oberösterreich für die SPÖ. Der Großteil von ihnen unentgeltlich und ehrenamtlich. Öffentliche FunktionsträgerInnen erhalten Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen, die wenigsten ein „richtiges" Gehalt. Für alle AkteurInnen fallen im Rahmen ihrer Partei- und Fraktionstätigkeiten unterschiedlich hohe Ausgaben und Kosten an, die steuerlich relevant sein können (z. B. durch Abschreibungen). Um diese gegenüber dem Finanzamt geltend machen zu können, ist die richtige Form der Beantragung wichtig.

Dieser Leitfaden stellt in der aktualisierten 3. Auflage die steuerrechtlichen Möglichkeiten für FunktionärInnen und MandatarInnen in verständlicher und leicht lesbarer Form, versehen mit guten Tipps und praktischen Anleitungen, komprimiert dar. Es ist gelungen, die für SPÖ-AktivistInnen wesentlichen Informationen zu bündeln und die häufigst gestellten Fragen zu beantworten.

Im Namen von SPÖ OÖ und Renner Institut OÖ freuen wir uns, mit diesem Leitfaden den SPÖ-FunktionärInnen bei ihrer engagierten Arbeit eine nützliche Unterstützung bieten zu können.

Michael Lindner
gf. Landesparteivorsitzender

Annemarie Obermüller
Landesstellenleiterin
SPÖ Bildung OÖ/Renner Institut OÖ

Bernd Dobesberger
Landesbildungsvorsitzender

I. Öffentliches Recht 5

A. Bezüge nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 6
B. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder 8

II. Steuerrecht 10

A. Einkunftsarten 11
B. Berechnung des Einkommens 12
C. Absetzbeträge 13
D. Werbungskosten – allgemein 15
E. Werbungskosten im Home-Office 16
F. Werbungskosten – speziell für PolitikerInnen 16
G. Sonderausgaben 22
H. Außergewöhnliche Belastung 23

III. Anlage 25

A. Links zu Rechtsvorschriften 26
B. Vorlage Reisekostenabrechung 27

I. Öffentliches Recht

A. Bezüge nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998
B. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Bezüge nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 regelt die Bezüge von:

- BürgermeisterInnen aller Gemeinden Oberösterreichs
- Mitgliedern der Stadtsenate der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr

Außer den Bezügen gebührt jedem dieser Organe für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

Den Link zu weiteren Details zum Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 finden Sie auf Seite 26.

Die Bezüge betragen für eine/n

1. BürgermeisterIn	von Linz		165 %
2.	von Wels		150 %
3.	von Steyr		145 %
4. VizebürgermeisterIn	von Linz		150 %
5.	von Wels	a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	120 %
		b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	85 %
6.	von Steyr	a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	115 %
		b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	80 %
7. Stadtrat/Stadträtin	von Linz		140 %
8.	von Wels	a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	95 %
		b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	65 %
9.	von Steyr	a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird	85 %
		b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird	55 %
10. BürgermeisterIn		einer Gemeinde mit mehr als 20.000 EinwohnerInnen	102,86 %
		einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 EinwohnerInnen	93,85 %
		einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 EinwohnerInnen	84,85 %
		einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 EinwohnerInnen	75,86 %
		einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 EinwohnerInnen	56,86 %
		einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 EinwohnerInnen	47,78 %
		einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 EinwohnerInnen	42,78 %
		einer Gemeinde mit bis zu 1.000 EinwohnerInnen	37,78 %

des Ausgangsbetrages in der Höhe von ca. 9.376,00 € (monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates, Stand 30.06.2022) nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher FunktionärInnen.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

§ 34 der Oö. Gemeindeordnung regelt die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld für folgende politische FunktionärInnen:

- VizebürgermeisterInnen
- StadrätInnen/Gemeindevorstandsmitglieder
- Fraktionsvorsitzende
- GemeinderätInnen

Den VizebürgermeisterInnen und den Fraktionsvorsitzenden, die nicht zugleich BürgermeisterInnen sind und einer Fraktion angehören, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, gebühren Aufwandsentschädigungen.

Als Basis für die angeführten Berechnungen gilt der Bezug des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.			100 %
In Gemeinden	mit bis zu 1.000 EinwohnerInnen		
		1. VizebürgermeisterIn	12 %
		2. VizebürgermeisterIn	8 %
	mit 1.001 bis 4.500 EinwohnerInnen		
		1. VizebürgermeisterIn	17 %
		2. VizebürgermeisterIn	12 %
		3. VizebürgermeisterIn	9 %
	mit 4.501 bis 15.000 EinwohnerInnen		
		1. VizebürgermeisterIn	21 %
		2. VizebürgermeisterIn	15 %
		3. VizebürgermeisterIn	11 %
	mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen		
		1. VizebürgermeisterIn	30 %
		2. VizebürgermeisterIn	22 %
		3. VizebürgermeisterIn	15 %

Als Bezug der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt der Bezug, der gemäß § 2 Abs 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für eine Bürgermeisterin/einen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde festgesetzt ist; für die Bestimmung der EinwohnerInnenzahl ist § 2 Abs 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 sinngemäß anzuwenden.

Für Mitglieder des Gemeindevorstandes, die nicht zugleich BürgermeisterIn sind, darf die Aufwandsentschädigung für VizebürgermeisterInnen 40 Prozent und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes 25 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionsobfrauen und -männer beträgt 12 Prozent des Amtsbezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Sofern keine Aufwandsentschädigung nach § 34 Abs 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung und kein Bezug im Sinn des Oö. Gemeindebezügegesetzes 1998 gebührt, haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 bis 3 Prozent des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die tatsächliche Höhe des Sitzungsgeldes, das für Mitglieder des Gemeindevorstandes, für Ausschussvorsitzende und für GemeinderätInnen unterschiedlich hoch sein kann, ist Beschlussangelegenheit des Gemeinderates.

Der Link zu weiteren Details zur Aufwandsentschädigung und zum Sitzungsgeld laut der Oö. Gemeindeordnung auf Seite 26.

II. Steuerrecht

A. Einkunftsarten
B. Berechnung des Einkommens
C. Absetzbeträge
D. Werbungskosten – allgemein
E. Werbungskosten im Home-Office
F. Werbungskosten – speziell für PolitikerInnen
G. Sonderausgaben
H. Außergewöhnliche Belastung

A. Einkunftsarten

Das österreichische Einkommensteuerrecht kennt folgende sieben Einkunftsarten:

- Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG)
- Selbständige Arbeit (§ 22 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 23 EStG)
- Nichtselbständige Arbeit (§ 25 EStG)
- Kapitalvermögen (§ 27 EStG)
- Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)

Die Bezüge von politischen FunktionärInnen fallen unter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen demnach dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher ein entsprechender Jahreslohnzettel (L1) an das Finanzamt gemeldet.

In den meisten Fällen wird die politische Arbeit zusätzlich zu weiteren Einkünften (z.B.: einem Dienstverhältnis) ausgeübt, weshalb jedes Jahr selbständig eine ArbeitnehmerInnenveranlagung/Einkommensteuererklärung bis spätestens Ende September des Folgejahres beim Finanzamt abzugeben ist (sog. Pflichtveranlagung).

Eine Lohn- bzw. Einkommensteuer ist ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 11.000 Euro zu bezahlen.

Wird keine Steuererklärung durchgeführt, bemisst das Finanzamt im Schätzungswege die Einkommensteuer. Dies ist nachteilig, da die Behörde keinerlei Aufwendungen, welche Ihnen aus der politischen Tätigkeit angefallen sind, steuervermindert berücksichtigt. Welche Ausgaben Sie steuervermindernd absetzen können, finden Sie in den nachstehenden Ausführungen (ab Seite 16 „Werbungskosten – speziell für PolitikerInnen).

Eine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen besteht somit in folgenden Fällen:

- wenn in einem Kalenderjahr zumindest zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- wenn zusätzlich andere Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag die Grenze von 730 Euro übersteigt
- wenn der/die ArbeitgeberIn den AlleinverdienerInnen- oder den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag berücksichtigt hat, obwohl die Voraussetzungen während des laufenden Jahres weggefallen sind
- bei Bezug von Krankengeld/Rehabilitationsgeld der ÖGK
- bei Insolvenz des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

ACHTUNG

Alle Steuerangelegenheiten, die Kinder betreffen, sind in dem Formular L1k einzutragen.

Bezieht man Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, ist eine ArbeitnehmerInnenveranlagung nicht mehr ausreichend. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) samt Beilagen erstellt werden.

B. Berechnung des Einkommens

Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen über 11.000 Euro ist eine Einkommensteuer/Lohnsteuer zu bezahlen. Das Finanzamt beurteilt demnach stets das gesamte Jahreseinkommen, weshalb alle Einkünfte aus verschiedenen Einkommensquellen (z.B.: aus selbständiger Arbeit, Vermietung etc.) relevant sind und anzugeben sind.

Bruttojahresbezug

- steuerfreie Bezüge/Zulagen/Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
+ andere Einkünfte (z. B. aus Gewerbebetrieb)

= Einkünfte

- Werbungskosten (siehe Seite 15)
- Sonderausgaben (siehe Seite 22)
- außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen

davon wird die Lohn-
bzw. Einkommensteuer berechnet

= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge
- Absetzbeträge (siehe Seite 13)

= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge
- bereits bezahlte Lohn- bzw. Einkommensteuer

= Abgabengutschrift
oder
= Abgabennachforderung

- Die **Einkünfte** setzen sich aus den sieben Einkunftsarten abzüglich der steuerfreien Bezüge/Zulagen/Zuschläge und der Sozialversicherungsbeiträge zusammen.

- Das **Einkommen** ist die Summe der einzelnen Einkünfte. Diese werden noch zusätzlich um die Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen reduziert.

  Nicht steuerpflichtig sind u.a. folgende Leistungen:
  - Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung (AMS Bezüge)
  - Wochengeld und vergleichbare Beträge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, wie das Kinderbetreuungsgeld
  - Familienbeihilfe
  - Stipendien

C. Absetzbeträge

Bei der Berechnung der Einkommensteuer können folgende Absetzbeträge berücksichtigt werden (Stand: 25. Mai 2022):

AlleinerzieherInnen-Absetzbetrag
494,– / 669,– / + 220,– Euro/Jahr
steht jedem und jeder Steuerpflichtigen je nach Anzahl der Kinder zu, der/die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist bzw. in einer Partnerschaft lebt und mindestens ein Kind hat, für welches mindestens 7 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird.

AlleinverdienerInnen-Absetzbetrag
494,– / 669,– / + 220,– Euro/Jahr
steht jedem und jeder Steuerpflichtigen je nach Anzahl der Kinder zu, der/die mehr als 6 Monate verheiratet ist bzw. in einer Partnerschaft mit mindestens einem Kind gelebt hat - die Einkünfte des Partners/der Partnerin dürfen max. 6.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Für das Kind muss 7 Monate Anspruch auf Familienbehilfe im Kalenderjahr bestehen.

ACHTUNG

AlleinverdienerInnenabsetzbetrag wird auch als „Negativsteuer“ ausbezahlt!

Kinderabsetzbetrag
58,40 Euro/Monat und Kind
Auszahlung erfolgt mit Familienbeihilfe – es ist kein gesonderter Antrag erforderlich!

Kinderfreibetrag bis zur Steuerveranlagung 2018
300,– bzw. 440,– Euro/Jahr
steht jenen Personen zu, die für ein Kind mehr als 6 Monate den Kinderabsetzbetrag bezogen haben.

Familienbonus Plus
Seit 2019 können Sie den Familienbonus Plus beantragen. Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin/Ihrem Partner die Familienbeihilfe zusteht, beträgt der Familienbonus Plus:

- 125 Euro pro Monat – bei minderjährigen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 41,68 Euro pro Monat bei volljährigen Kindern

Eine Aufteilung des Familienbonus Plus ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide so viel verdienen, dass Sie auch Lohnsteuer in Höhe des Familienbonus Plus bezahlen.

Auch bei getrennt lebenden Eltern ist ein Familienbonus Plus möglich.

Wird der Familienbonus Plus bereits beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin berücksichtigt, ist es wichtig, diesen nochmals bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung anzugeben. Andernfalls kommt es zur Gegenverrechnung und (ungewollten) Nachzahlung.

Ab 2022 erhöht sich der Familienbonus Plus für Kinder unter 18 Jahren auf 166,68 Euro pro Monat und für Kinder über 18 Jahren auf 54,18 Euro pro Monat.

Kindermehrbetrag
Der Kindermehrbetrag ist ein Erhöhungsbetrag für AlleinverdienerInnen oder AlleinerzieherInnen mit geringem Einkommen und wird bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt. Für jedes Kind erhalten geringverdienende AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen maximal 250 Euro Kindermehrbetrag bis zum Kalenderjahr 2021. Ab dem Kalenderjahr 2022 erhöht sich der Kindermehrbetrag auf maximal 350 Euro.

Mehrkindzuschlag
20,– Euro/Monat ab dem 3. Kind
steht für das dritte und jedes weitere Kind zu, wobei für sämtliche Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen muss und das Familienjahreseinkommen nicht mehr als 55.000 Euro betragen darf.

PensionistInnenabsetzbetrag
Bei Pensionsbezügen bis 17.500 Euro jährlich (bis 2020 17.000 Euro jährlich) beträgt er 825 Euro (in 2020: 600 Euro, bis 2019: 400 Euro). Für Pensionseinkünfte ab 2021 zwischen 17.500 Euro und 25.500 Euro (bis 2020 17.000 Euro und 25.000 Euro) kommt es zu einer Einschleifung des PensionistInnenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein PensionistInnenabsetzbetrag mehr zu.

Unterhaltsabsetzbetrag
29,20 / 43,80 / 58,40 Euro/Monat
steht jedem und jeder Steuerpflichtigen zu, der/die gesetzliche Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder leistet.
Kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden!

Verkehrsabsetzbetrag
Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt 400 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. ArbeitnehmerInnen, die mehr als 20 Kilometer von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen oder denen die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können zusätzlich eine PendlerInnenpauschale als Werbungskosten beanspruchen. Relevant ist stets die Abfrage des Pendlerrechners. Die Negativsteuer kann durch die PendlerInnenpauschale erhöht werden.

D. Werbungskosten – allgemein

Werbungskosten sind Aufwendungen, die mit der Einnahmenerzielung – also dem Beruf – in Zusammenhang stehen und nicht vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin übernommen wurden.

Werbungskosten können z. B. in folgenden Bereichen anfallen:

- Arbeitsmittel
- Fachliteratur
- Reisekosten
- Aus- und Fortbildungskosten
- Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Keine Werbungskosten sind:

- Aufwendungen für die (private) Lebensführung
- Beträge, die für den Haushalt/Unterhalt aufgewendet werden
- Repräsentationsaufwendungen ohne überwiegende berufliche Veranlassung

TIPP

Ein Pauschalbetrag von 132 Euro steht jedem/jeder Steuerpflichtigen zu, der/die Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit bezieht. Dieser Betrag wird bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt.

E. Werbungskosten im Home-Office

Es besteht die Möglichkeit die Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Bürosessel oder Beleuchtung) im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021 unter den Werbungskosten in der Kennzahl 158 ohne Anrechnung auf die allgemeine Werbungskostenpauschale von 132 Euro geltend zu machen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Veranlagungsjahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Home-Office gearbeitet haben.

Pro Jahr besteht die Möglichkeit bis zu 300 Euro abzusetzen. Sind die Anschaffungskosten der Möbel höher als 300 Euro, wird der übersteigende Betrag in das Folgejahr automatisch mitgenommen. In diesem Fall können im darauf folgenden Jahr wieder bis zu 300 Euro berücksichtigt werden.

Zudem gibt es die Möglichkeit einer Homeoffice Pauschale. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss am Jahreslohnzettel für das Jahr 2021 erfassen, wie viele Tage seine ArbeitnehmerInnen im betreffenden Kalenderjahr im Homeoffice tätig sind bzw. waren. Ebenso ist auf dem Jahreslohnzettel zu erfassen, ob und wie viel der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin an steuerfreier Homeoffice-Pauschale bereits geleistet hat.

Im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2021 ist die Homeoffice-Pauschale nicht einzutragen, sondern diese wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt (bzw. wird auf Basis der übermittelten ArbeitgeberInnendaten auch ein allfälliger Differenzbetrag berücksichtigt, sollte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schon einen Teil der Homeoffice-Pauschale abgegolten haben). Durch die Homeoffice-Pauschale sind die Ausgaben für das Internet bereits abgegolten.

F. Werbungskosten – speziell für PolitikerInnen

Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeit können entweder pauschaliert oder im Umfang der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Hier ist darauf zu achten, dass man vor Erstellung der Steuererklärung eine Vergleichsrechnung anstellt, welche der beiden Möglichkeiten die günstigere ist.
Siehe dazu das auf Seite 17 angeführte Beispiel.

Pauschalbetrag für Werbungskosten
Ein Pauschalbetrag für Werbungskosten kommt in der Regel nur für Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung in Betracht:

- BürgermeisterInnen
- VizebürgermeisterInnen
- StadträtInnen
- GemeinderätInnen sowie Ersatzmitglieder im Gemeinderat

Höhe des Pauschalbetrages:
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage (= Bruttobezüge abzüglich steuerfreier Bezüge laut Lohnzettel) im Wege der Veranlagung.

- mindestens 438 Euro
- maximal 2.628 Euro
- steuerfreie Ersätze des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin kürzen den Pauschalbetrag
- Neben dem Pauschalbetrag können grundsätzlich keine weiteren Werbungskosten aus der politischen Tätigkeit geltend gemacht werden, außer:
- Beiträge zu den gesetzlichen Interessensvertretungen (z. B. ÖGB, Partei- und Klubbeiträge)
- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung sowie zur Pensionsversicherung

Es ist hier nicht erforderlich die Belege zu sammeln und aufzubewahren.

Beispiel (Vergleichsrechnung): Sie beziehen Einkünfte aus der politischen Aktivität in Höhe von jährlich 3.000 Euro. Die Werbungskostenpauschale errechnet sich daher auf 450 Euro (15 Prozent von 3.000 Euro). Sind Ihre tatsächlichen, belegmäßig nachweisbaren Kosten geringer als die Pauschale, ist die Werbungskostenpauschale für Sie vorteilhafter.

Tatsächliche Ausgaben

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Ausgaben ist auf eine penible Sammlung sämtlicher Belege (z. B. ordnungsgemäße Rechnungen, Fahrtenbuch etc.) zu achten.

Partei-, Fraktions- und Klubbeiträge

Es handelt sich hier um Beiträge, welche auf Grund der politischen Funktion an politische Parteien geleistet werden müssen. Die Beiträge betreffen nicht Mitgliedsbeiträge, die als „ordentliches“ Mitglied geleistet werden sollen.

- Um diese Beiträge als Werbungskosten geltend machen zu können, ist ein Parteibeschluss (mit Datum) und die Ausstellung einer jährlichen Bescheinigung erforderlich!

Dies betrifft:

- laufende Zahlungen (z. B. jährlicher Partei- und Fraktionsbeitrag)
- außerordentliche Zahlungen, sofern Leistungen von statutenmäßigen Organen beschlossen wurden (z. B. aus Anlass eines Wahlkampfes)

TIPP

Diese Beiträge können auch nach Ausscheiden aus der Funktion abgesetzt werden!

Pokale

Pokalspenden sind nur bei entsprechendem Werbecharakter abzugsfähig:

- Namensaufschrift des Spenders/der Spenderin
- Funktionsbezeichnung

TIPP

Eine persönliche Übergabe ist nicht erforderlich!

Sonstige Sachspenden

Sonstige Sachspenden sind beispielsweise in folgenden Fällen abzugsfähig:

- Zahlungen aus beruflichen Anlässen im Wahlkreis des Mandatars/der Mandatarin, wie z.B.
  - Spenden anlässlich eines Ballbesuchs
  - Geld- bzw. Sachspenden für Tombola
  - Billets und sonstige Geschenke (z. B. Weihnachten)
  - Spenden an Musikkapellen

- Spenden in Form der Abnahme von Karten im Wahlkreis des Politikers/der Politikerin, wie z.B.
  - Ballkarten einschließlich Maturabälle
  - Sommerfeste

- Blumenspenden im Wahlkreis des Politikers/der Politikerin, wie z.B.
  - Muttertagsfeiern
  - runde Geburtstage von MitbürgerInnen
  - Kranzspenden

TIPP

Falls kein Beleg durch den/die SpendenempfängerIn ausgestellt wird, sollte ein Eigenbeleg angefertigt werden. Wichtig ist, dass die Veranstaltung entsprechend – beispielsweise durch Fotos, Einladungen oder Zeitungsartikel – dokumentiert wird!

Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zuwendungen im Rahmen des Wahlkreises an örtlich tätige Organisationen, wie z. B.

- Rotes Kreuz
- Freiwillige Feuerwehr eines Ortes
- Kinderfreunde u. a.

TIPP

Die Zuwendung muss nicht parteinah sein!

- Mitgliedsbeiträge, die jedes andere Mitglied auch bezahlen muss, sind nicht abzugsfähig.

- Sonstige Aufwendungen, falls diese im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit stehen, wie z.B.
  - Anschaffung von Parkbänken, Wartehäuschen
  - Wahlwerbung (z. B. Inserate)
  - Ortsparteizeitung

ACHTUNG

Der Werbezweck muss eindeutig für die betreffende Person zum Ausdruck kommen!

Arbeitsmittel

- Computer, Drucker, Faxgerät, Software
- Büro- und Schreibmaterialien, Papier, Visitenkarten
- Telefon, Handy, Internet (ev. Privatanteil ausscheiden!)

ACHTUNG

Wirtschaftsgüter, die einen Anschaffungswert bis zu 400 Euro haben, können gleich im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Ausgabe abgesetzt werden. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 gilt eine AfA (Absetzung für Abnutzung) in der Höhe von 800 Euro.
Wird diese Grenze überschritten, muss die Ausgabe auf die Jahre der Nutzung verteilt werden.

Fachliteratur

- Tageszeitungen und politische Magazine sind erst ab dem jeweils 3. Abonnement absetzbar.
- Es muss sich um berufsbezogene Fachliteratur handeln; Allgemeinliteratur (z. B. Lexika) ist steuerlich nicht anerkannt.

Bewirtungsspesen

- überwiegend berufliche Veranlassung
- im Rahmen einer politischen Veranstaltung
- zur Informationsbeschaffung
- jedoch nur 50 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen absetzbar
- Bezeichnung des Anlasses
- Datum

TIPP

Eine Namensnennung der bewirteten Personen ist nicht erforderlich!

- Bewirtung mit Werbecharakter erforderlich
  - Weihnachtsfeiern
  - Bälle
  - Faschingsveranstaltungen
  - u. ä.

- Keine steuerliche Abzugsfähigkeit
  - der eigenen Geburtstagsfeier
  - der Bewirtung im eigenen Haushalt

Aus- und Fortbildungskosten

- soweit aus eigenen Mitteln bezahlt (keine Ersätze)
- einschließlich Reisekosten (z. B. Hotelkosten, Kilometergelder)
- Seminarbeiträge, z. B. Teilnahmegebühr bei Schulungsmaßnahme des Renner Instituts

Reisekosten

- Kilometergeld
  - 0,42 Euro je gefahrenen Kilometer (Stand: 25. Mai 2022)
  - bis zu 30.000 km im Kalenderjahr absetzbar
  - für Fahrten zu politischen Veranstaltungen oder „Human Relations"-Veranstaltungen
  - kein Kilometergeld, sofern Fahrtkosten ersetzt werden
  - kein Kilometergeld für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (durch Verkehrsabsetzbetrag abgegolten)
  - Ausgangspunkt: Sitz der lokalen Organisation (z. B. Rathaus, Gemeindeamt)
  - Voraussetzung: Fahrtenbuch

ACHTUNG

Wenn man mehrere Funktionen bekleidet, ist auf eine Differenzierung der Ausgangspunkte der Reisetätigkeit zu achten!

- Taggelder
  - 2,20 Euro je angefangene Stunde
  - Reisedauer von mehr als 3 Stunden
  - einfache Wegstrecke von mindestens 25 km erforderlich
  - maximal 26,40 Euro pro Tag

- Nächtigungsgeld
  - pauschal 15 Euro
  - ab einer Entfernung von 120 km
  - oder tatsächliche Nächtigungskosten angeben

- Auslandsreisen
  - erhöhte Kostenersätze (unterschiedlich je Land)
  - Klubreisen auf Grund einer Einladung durch ausländische politische Organisationen mit dem nahezu ausschließlichen Zweck der Herstellung von Kontakten
  - Eine Vorlage für Ihre Reisekostenabrechnung finden Sie auf Seite 27.

G. Sonderausgaben

Hier handelt es sich um Ausgaben, welche privat veranlasst sind, aber vom Staat gefördert werden, wie:

- Renten und dauernde Lasten
- Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung
- bestimmte Versicherungsprämien
  - Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen
  - reine Ablebensversicherungen
  - Rentenversicherungen mit auf Lebensdauer zahlbarer Rente
- bestimmte Pflegeversicherungen
- Wohnraumschaffung/-sanierung
  - Rückzahlung von Darlehen, die für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden, sowie Zinsen für solche Darlehen

ACHTUNG

Die oben genannten Versicherungsprämien und Aufwendungen für Wohnraumschaffung bzw. -sanierung können ab 2016 grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden. Lediglich jene Aufwendungen, welche spätestens am 31. 12. 2015 begonnen haben, können bis zum Veranlagungsjahr 2020 noch weiter abgesetzt werden. Darüber hinaus sind nur bestimmte Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Sanierung abzugsfähig. Wird ein bereits fertig gebautes Haus oder eine Eigentumswohnung gekauft, so können diese Aufwendungen nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

- Kirchenbeiträge (max. 400 Euro)
- Steuerberatungskosten
- Bestimmte Spenden (Stand: 25. Mai 2022)
  - Organisationen müssen grundsätzlich in einer vom Finanzministerium erstellten Liste angeführt sein
  - Mildtätige Zwecke
  - Armutsbekämpfung
  - Katastrophenhilfe
  - Freiwillige Feuerwehren

TIPP

Ein Pauschalbetrag von 60 Euro steht jedem Steuerpflichtigen zu und wird bei der Steuerberechnung automatisch berücksichtigt!

H. Außergewöhnliche Belastung

Folgende Voraussetzungen sind für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung erforderlich:

- außergewöhnlich
- zwangsläufig
- Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Belastung höher als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt sind:

- Krankheitskosten (z. B. ÄrztInnenkosten, Medikamente)
  - Selbstbehalt in Höhe von 6 bis 12 Prozent des Einkommens
- Begräbniskosten
  - nur so weit nicht vom Nachlassaktivvermögen gedeckt
  - ab dem Veranlagungsjahr 2021 sind Begräbniskosten bis € 15.000 absetzbar
  - absetzbar sind ferner die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileiddanksagungen
  - nicht absetzbar sind hingegen die Kosten der Trauerbekleidung und der Grabpflege

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt sind:

- auswärtige Berufsausbildung von Kindern
  - keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes (mehr als 25 km bzw. mehr als 80 km)
  - 110 Euro/Monat (Pauschalbetrag)
- Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder
- Aufwendungen für eigene Behinderung
- Katastrophenschäden
- Aufwendungen für Kinderbetreuung (Formular L1k)

Aufwendungen für Kinderbetreuung sind nur mehr bis zur Veranlagung 2018 absetzbar. Diese Möglichkeit wurde durch die Einführung des Familienbonus Plus abgeschafft.

- bis zu 2.300 Euro pro Jahr abzugsfähig
- mehr als 6 Monate Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag oder
- mehr als 6 Monate Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag
- bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Kosten müssen unmittelbar an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson (ab 2017 durch Nachweis einer Ausbildung zur Kinderbetreuung von mindestens 35 Stunden von Personen über 18 Jahren) bezahlt werden
- Tagesmütter/-väter, Krippen, Kindergärten, Hort
- Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung

Abzugsfähig sind:

- Kosten für Verpflegung
- Bastelgeld
- idR auch die Kosten während der schulfreien Zeit (Nachmittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung, sofern diese durch pädagogisch qualifizierte Personen erfolgt)

Nicht abzugsfähig sind:

- Schulgeld für Privatschulen
- Vermittlung von Betreuungspersonen
- Fahrtkosten zur Kinderbetreuung

Folgender Nachweis ist erforderlich:

- Name und Anschrift des Kindes
- Sozialversicherungsnummer des Kindes
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- Name und Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung
- Qualifikationsnachweis bei Privatpersonen

III. Anlage

A. Links zu Rechtsvorschriften
B. Vorlage Reisekostenabrechnung

A. Links zu Rechtsvorschriften

OÖ. Gemeinde-Bezügegesetz 1998
Diese Rechtsvorschrift kann im Rechtsinformationsgesetz des Bundes (RIS) wie folgt abgefragt werden:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000590
(abgefragt am 04.05.2022)

Auszug aus der Oö. Gemeindeordnung 1990
Diese Rechtsvorschrift kann im Rechtsinformationsgesetz des Bundes (RIS) wie folgt abgefragt werden:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000288
(abgefragt am 04.05.2022)

Verordnung der Oö. Landesregierung (Arbeitsstunden, Verdienstentgang)
Diese Rechtsvorschrift kann im Rechtsinformationsgesetz des Bundes (RIS) wie folgt abgefragt werden:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000603
(abgefragt am 04.05.2022)

A. Vorlage Reisekostenabrechnung (Muster)

Name:	

Monat / Jahr:	
Satz	0,42

Datum	Reiseziel	Reisezweck	von	bis	Std	Taggeld	Nächtigungsgeld		KFZ			Summe Fahrtkosten (KFZ und andere)
							pauschal	Beleg	km-Stand		km	
			hh:mm	hh:mm		EUR	EUR	EUR	Abfahrt	Ankunft		
Summen												